

Entschuldigungsverfahren bei Unterrichts- und Klausurversäumnissen

Liebe Schülerinnen und Schüler,

aus der Schulordnung ergibt sich folgendes Verfahren zur Entschuldigung bei Unterrichtsversäumnissen. (Bitte beachten Sie die Sonderregelungen für den Sportunterricht!!)

Zitat neue Schulordnung: „Fehlzeiten im Unterricht müssen innerhalb einer Woche schriftlich entschuldigt werden. Später eingereichte Entschuldigungen werden in der Regel nicht anerkannt!“

Nach Fehlen im Unterricht wird möglichst beim ersten nächsten Erscheinen das zu führende **Entschuldigungsheft** vorgelegt. **Spätestens eine Woche nachdem man wieder gesund ist, müssen die Fehlzeiten entschuldigt sein.** Einzelblätter sowie ‚spontan‘ immer wieder neu entstehende „Entschuldigungshefte“ werden nicht mehr akzeptiert. Auch später vorgelegte Entschuldigungen sind bedeutungslos.

Wenn der Fehlertermin langfristig vorhersehbar ist, hat der Schüler/die Schülerin den Kursleiter **vor dem Fehlen** zu informieren (Exkursion, Fahrprüfung, Musterung, Hochzeit...etc.). Falls das nicht geschieht, wird eine Entschuldigung nicht akzeptiert.

Wenn die Fehlzeit absehbar **drei oder mehr** Krankheitstage dauert, dann rufen Sie in der Schule an und melden sich entsprechend krank.

Wenn der Fehlende **vor der Fehlstunde** im Kurs vorher in der Schule anwesend war, hat er sich **persönlich** vor Verlassen der Schule beim Kursleiter abzumelden. Dies kann in folgender Weise geschehen:

- persönliches Gespräch mit dem Kursleiter
- persönliche schriftliche Nachricht in das Fach des Kursleiters (auch über Weitergabe durch einen anderen Lehrer)

Mündliche Mitteilungen an einen Mitschüler/eine Mitschülerin oder einen Kollegen/eine Kollegin des Kursleiters werden **nicht** mehr akzeptiert.

Falls eine der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt ist, gelten die gefehlten Stunden als unentschuldigt.

Für das Fehlen bei Klausuren gelten folgende Regeln:

- Wenn man an einem Klausurtag fehlt, dann **muss** man sich wenn irgendwie möglich telefonisch in der Schule krank melden. **Man braucht für den Klausurtag ein Attest. Eine Bestätigung, dass man beim Arzt war, reicht nicht.**
- Sobald man wieder gesund ist, muss **unverzüglich** im Sekretariat bei Frau Koch unter Vorlage des Attestes ein Antrag auf eine Nachschreibklausur gestellt werden (Formulare im Sekretariat oder auf der Web-Seite der Schule erhältlich). Dieser wird dann bei Frau Rosenow abgegeben (persönlich oder in Fach 14). Anträge, die später als drei Tage nach der Gesundung abgegeben werden, werden **nicht** mehr berücksichtigt.
- Der betroffene Fachlehrer ist über die Antragstellung zu informieren. Regelungen bei mehreren nachzuschreibenden Klausuren sind keinesfalls mit den Fachlehrern, sondern ausschließlich mit Frau Rosenow zu treffen.
- Klausuren dürfen nur nachgeschrieben werden, wenn der Grund für das Versäumen nicht vom Schüler zu verantworten ist. Sollten Sie aus zwingenden persönlichen Gründen eine Klausur versäumen müssen, so holen Sie vor der Klausur die Genehmigung zum Nachschreiben bei Frau Rosenow ein. Absprachen mit Fachlehrern sind **keinesfalls** zulässig. Die APO-GSt legt eindeutig fest, **dass eine Führerscheinprüfung ein vom Schüler zu verantwortender Grund ist, und damit nicht zum Nachschreiben einer Klausur berechtigt.**